

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Erbschaftsteuer: Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit Erbauseinandersetzung als abziehbare Nachlassverbindlichkeiten**
Urteil vom 11.03.2026, Az: II R 10/23
2. **Erbschaftsteuer: Unentgeltliche Zuwendung einer Kapitallebensversicherung unter Nießbrauchsvorbehalt**
Urteil vom 28.01.2026, Az: II R 27/22
3. **Einkommensteuer: Vergütung für Fortführung des Geschäftsführeramts beim Verkauf von Geschäftsanteilen an einer Kapitalgesellschaft**
Urteil vom 03.03.2026, Az: IX R 1/25

Urteile und Beschlüsse:

1. **Erbschaftsteuer: Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit Erbauseinandersetzung als abziehbare Nachlassverbindlichkeiten**
Urteil vom 11.03.2026, Az: II R 10/23
Entstehen Kosten der Rechtsberatung und -vertretung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Teilungsversteigerung zur Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft, sind diese als Kosten der Nachlassverteilung gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes abziehbar. Dies gilt auch dann, wenn die Erbengemeinschaft bereits vor dem Auseinandersetzungsverlangen eines der Miterben zur Verwaltung des nachlasszugehörigen Vermögens übergegangen war.
2. **Erbschaftsteuer: Unentgeltliche Zuwendung einer Kapitallebensversicherung unter Nießbrauchsvorbehalt**
Urteil vom 28.01.2026, Az: II R 27/22
 1. Die unentgeltliche Übertragung eines Kapitallebensversicherungsvertrags (Vertragsübernahme) unterliegt im Zeitpunkt der Übertragung des Vertrags der Schenkungsteuer und ist mit dem Rückkaufswert zu bewerten.
 2. Hat sich der Schenker den Nießbrauch an der Rückkaufsleistung vorbehalten, entsteht dieser Nießbrauch erst mit Kündigung des Kapitallebensversicherungsvertrags.
 3. Soweit zum Bewertungsstichtag keine Kündigung erfolgt ist, handelt es sich bei dem Nießbrauch um eine bedingte Last, die nach § 6 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes nicht vom Wert des Erwerbs abziehbar ist.
3. **Einkommensteuer: Vergütung für Fortführung des Geschäftsführeramts beim Verkauf von Geschäftsanteilen an einer Kapitalgesellschaft**
Urteil vom 03.03.2026, Az: IX R 1/25
 1. Ob ein anlässlich der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft gezahlter (Teil-)Betrag für die Fortführung der Geschäftsführertätigkeit durch den veräußernden Gesellschafter den Einkünften aus § 17 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

oder denjenigen aus § 19 EStG zuzuordnen ist, bestimmt sich danach, zu welcher Einkunftsart der engere wirtschaftliche Veranlassungszusammenhang besteht.

2. Entscheidend ist hierbei, ob der im Kaufvertrag zusätzlich vereinbarten Leistung eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich bei dem hierfür gezahlten Betrag um einen unselbständigen Teil des Veräußerungspreises im Sinne von § 17 Abs. 2 EStG (Anschluss an Senatsurteil vom 20.07.2018 - IX R 31/17, Rz 13).

3. Die Qualität und Stabilität des Managements ist in der Regel ein den Wert der Kapitalgesellschaft beeinflussender Faktor und damit ein unselbständiger Kalkulationsfaktor für die Bildung des Kaufpreises für die Beteiligung.